

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

16.7.1919 (No. 163)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karlsruher-
Straße Nr. 14
Fernsprecher:
Nr. 953
und 954
Postfach Nr. 3515.

Verantwortlich:
Haupt-
redakteur
E. A. M. e. n. d.
Druck
und Verlag:
G. Braunsche
Hofbuch-
druckerei, beide
in Karlsruhe.

Bezugspreis: Vierteljährlich 6 M 15 P; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Postgebühren eingerechnet, 6 M 32 P — Einzelnummer 10 P — Anzeigengebühr: die 7 mal gespaltenen Zeilen oder deren Raum 30 P zuzüglich 30 % Erwerbszuschlag. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifferter Rabatt, der als Kassencabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Abrechnung, zwangsweiser Beitreibung und Kontoführung fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Abonnent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abstellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Amtlicher Teil.

Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebseinrichtungen.

Nach dem Trierer Abkommen zur Verlängerung des Waffenstillstandes vom 16. Januar 1919 sind solche landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, die in den besetzten Gebieten Belgiens und Nordfrankreichs beschlagnahmt oder fortgenommen und nach Deutschland überführt worden waren, der Entente zur Verfügung zu stellen. Zur Durchführung dieses Abkommens sind die Bestimmungen der Reichsregierung ergangen. Nach § 2 der Verordnung vom 28. März 1919 waren diejenigen Personen, die mit Beginn des 31. Januar 1919 Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsamhaber dieser Gegenstände waren, desgleichen die zu irgendeiner Zeit Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsamhaber dieser Gegenstände gewesen sind und sie gerührt oder ins Ausland gebracht haben, verpflichtet, hieron spätestens bis zum 20. April 1919 bei der Reichsentschädigungskommission, Maschinenabteilung, Berlin W 10, unter Bezeichnung der Eigentumsverhältnisse Anzeige zu erstatten.

Bisher sind solche Meldungen aus landwirtschaftlichen Kreisen in sehr geringer Menge eingegangen. Dies dürfte zum Teil daran liegen, daß die Bestimmungen in den Kreisen der kleinen bäuerlichen Besitzer, trotz wiederholter Veröffentlichung in den einschlägigen Blättern wenig bekannt geworden sind; zum andern Teil daran, daß die Landwirte die ausländische Herkunft der von ihnen während des Krieges erworbenen Maschinen nicht kennen.

Nach Mitteilung des Vorsitzenden der zuständigen deutschen Unterkommission der Waffenstillstandskommission hat die Entente wegen Ausbleibens der Meldungen mit Zwangsmassnahmen gedroht, insbesondere soll sie beabsichtigen, eine große Zahl von Agenten zu entsenden, um durch persönliche Nachforschungen den Verbleib der landwirtschaftlichen Maschinen festzustellen.

Damit wir unserer der Entente gegenüber übernommenen Verpflichtungen nachkommen können, werden die unteren Verwaltungsbehörden angewiesen, der Reichsentschädigungskommission, Maschinenabteilung, in Berlin W 10, Viktoriaplatz 34, umgehend mitzuteilen, ob den Landwirten der einzelnen Verwaltungsbezirke landwirtschaftliche Maschinen fremder Herkunft während oder nach dem Kriege zur Verfügung überwiesen worden sind. Sollte dies zutreffen, so muß der Reichsentschädigungskommission weitere Auskunft darüber gegeben werden, von welcher Stelle die Zuteilung erfolgt ist, um welche Art von Maschinen es sich gehandelt hat und wer sie erhalten hat.

Unterstützung der elsässischen Flüchtlinge.

Nach einer Mitteilung des Reichsamtes des Innern sind diejenigen vor dem Waffenstillstand aus Elsaß-Lothringen evakuierten Elsaß-Lothringer, welche die Erklärung abgegeben haben, daß sie nicht nach Elsaß-Lothringen zurückkehren wollen, im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit als Vertriebene zu behandeln. Dagegen dürfen diejenigen vor dem Waffenstillstand evakuierten, sich noch in Baden aufhaltenden Elsaß-Lothringer, welche eine solche Erklärung nicht abgegeben haben, seit 1. Juli 1919 nicht mehr unterstützt werden.

Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Infolge der gegenwärtigen großen Betriebsstoffnot haben volkswirtschaftlich wichtige Betriebe bei der Verteilung der Betriebsstoffe völlig leer ausgehen müssen. Um zu verhüten, daß auch der Verkehr mit Personenkraftfahrzeugen lahmgelegt wird und schließlich für längere Zeit verboten werden muß, ist es erforderlich, nur solche Fahrzeuge zuzulassen, für deren Verkehr ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht.

Es ist ferner die Wahrnehmung gemacht worden, daß Kraftfahrzeuge verkehren, die gemäß der Bundesratsverordnung v. 26. Febr. 19 nicht zugelassen sind oder deren Zulassungsbescheinigung nicht erneuert worden sind. Derartige mißbräuchlich benutzte Kraftfahrzeuge beziehen die Betriebsstoffe vielfach im Wege des Schleichhandels. Die hohen Preise, die hierfür geboten werden, geben den Anreiz, die Betriebsstoffe den offiziellen Kanälen zu entziehen. Diesen Mißständen muß mit aller Schärfe entgegengetreten werden. Die Polizeibehörden sind daher angewiesen, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen mit allem Nachdruck daraufhin zu überwachen, ob die Fahrzeuge vorchriftsmäßig zugelassen sind. Widerrechtlich verkehrende Kraftfahrzeuge sind auf Grund des § 7 der Verordnung vom 21. Februar d. Js. wegzunehmen.

Der Verkehr mit Zucker.

An die Bezirksämter ist durch das Ministerium des Innern die folgende Anweisung ergangen: Durch Verordnung des Reichsministeriums vom 3. Juli 1919 ist der Preis für gemahlene Weis beim Verlaufe durch die Verbrauchszuckerfabriken um 2.50 M. für 50 Kg. ohne Sach ab Magdeburg einschließlich der Verbrauchssteuer mit Wirkung vom 1. Juli 1919 erhöht worden. Dementsprechend ist durch Bekanntmachung des Reichs Ernährungsministeriums vom 4. Juli 1919 bestimmt worden, daß sich, ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli 1919, auch die Verbrauchsquotenpreise je um 2.50 M. für 50 Kg. erhöhen. Die Erhöhung ist durch die erhebliche Steigerung der Produktionskosten, vor allem der Ausgaben für Löhne und Kohlen, begründet.

Infolge dieser Erhöhung des Fabrikpreises für Verbrauchszucker sind auch die Großhandelspreise und die für den Ver-

lauf des Zuckers an die Verbraucher festgesetzten Höchstpreise (Kleinhandelspreise) entsprechend zu erhöhen. Die neuen Preise sind dem Landespreisamt unter Beifügung einer genauen Berechnung zur Nachprüfung alsbald vorzulegen.

Die Überwachung des Verkehrs mit Fleisch.

Zur Verhinderung von Gesundheitsschädigungen durch den Genuß von beschlagnahmtem Fleisch, das aus Schwarzschlachtungen stammt oder im Gleichhandel vertrieben wird, sind alle mit der Überwachung des Verkehrs mit Fleisch oder Fleischwaren betrauten Stellen und Personen angewiesen, im Falle der Beschlagnahme von frischem oder zubereitetem Fleisch dieses zunächst der Verkaufsstelle durch den zuständigen Fleischbeschauser oder Tierarzt zu unterstellen und erst dann an Abnehmer abzugeben oder sonst in Verkehr zu bringen, wenn dies nach dem Gutachten der Verkaufsstelle angängig erscheint.

Die Beurteilung der schriftlichen Schularbeiten.

Das leider noch an manchen Anstalten geübte Verfahren, die in der Verbesserung einer schriftlichen Arbeit gemachten Fehler auf die nächste Arbeit anzurechnen, ist durchaus verwerflich und unstatthaft.

Ebenso kann es nicht gebilligt werden, wenn in jedem Falle eine schriftliche Arbeit vorzeitig abgeschlossen und für ungenügend erklärt wird, weil der betreffende Schüler bei der Anfertigung mit seinem Nachbar verkehrt hat. Da die Klassenarbeiten in erster Linie Übungsarbeiten sein sollen, hat der Schüler die Arbeit zu beenden, und die Beurteilung hat nur dann zu unterbleiben, wenn nicht einwandfrei festgestellt werden kann, was fremdes Eigentum ist. Eine Bestrafung des Schülers mit einer der vorgesehenen Schulstrafen ist natürlich nicht ausgeschlossen.

Die Bekämpfung des Schleichhandels.

(Tätigkeitsbericht der Jagdungsabteilung des Kriegswuchersamts in der Zeit vom 15. bis 30. Juni 1919.)

In der Zeit vom 15. bis 30. Juni 1919 wurden wegen Schleichhandels und Schleichverforgung mit öffentlich benutzten Gegenständen und Lebensmitteln, sowie wegen Überschreitung der festgesetzten Höchstpreise 462 Anzeigen vorgelegt und in 442 Fällen Waren, die unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen erworben waren, beschlagnahmt.

Inbesondere wurden beschlagnahmt: 4300 Eier, 86 Btr. Butter und Fett, 6 Btr. Käse, 40 Btr. Weis und Getreide, 4 1/2 Btr. Hülsenfrüchte, 34 Btr. frisches Fleisch, 15 Btr. Rauchfleisch, 1 Btr. Schokolade und Kakao, 82 Btr. Obst, das unerlaubt ausgeführt werden sollte, 7 1/2 Btr. Kaffee, 400 Btr. Seife, 63 Btr. und 30 Ballen Leder, 272 Liter Branntwein und 800 Liter und 58 Faß Öl.

Mehrere Birten wurden zur Anzeige gebracht, weil sie an fleischlosen Tagen Fleisch bezw. solches ohne Marken verarbeiteten; ebenso wurden wegen gewerbsmäßigen Schleichhandels, wegen Schwarzschlachtungen und Schmuggels goldener Uhren eine Anzahl Personen dem Richter vorgeführt.

Freistett — nicht Altfreistett.

Während des Krieges haben sich für die Bewohner von Freistett viele Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß der Ort an manchen Umständen als Altfreistett geführt wurde. Das Bürgermeisterrat Freistett bittet, daß künftig die Bezeichnung Altfreistett wegfällt und stets Freistett abgedruckt wird, da der Ort auch früher nicht anders bezeichnet wurde.

Postverkehr mit dem besetzten Gebiet.

Im Postverkehr zwischen den besetzten deutschen Rheingebieten und dem unbesetzten Deutschland sind folgende Änderungen eingetreten:

Aus der belgischen Zone nach dem unbesetzten Deutschland können jetzt mit gewissen, im besetzten Gebiet veröffentlichten Einschränkungen Postanweisungen und Zahlkarten abgehandelt werden, ferner auch Wertbriefe von solchen Banken, die durch den kommandierenden General des Besatzungsheeres dazu ermächtigt sind.

Zur Verfertigung in Wertpapieren und Wertbriefen zwischen dem britischen Zone und dem unbesetzten Deutschland sind Schmutz und Bier aus Eisenblei zugelassen worden.

Der Meistbetrag für Postaufträge und Nachnahmen aus dem unbesetzten Deutschland nach der französischen Zone (ausgenommen Elsaß-Lothringen und Brückenpostgebiet von Rehl) ist von 50 M. auf 100 M. erhöht worden; aus diesem Gebiet nach dem unbesetzten Deutschland sind Postanweisungen bis zum Höchstbetrag von 100 M. und Zahlkarten bis zum Höchstbetrag von 50 M. (für den Meistbetrag bis zum Höchstbetrag von 100 M.) erlaubt, höhere Beträge unter besonderen, im besetzten Gebiet veröffentlichten Bedingungen. Nach der Rheinpalz darf von jetzt ab geschriebener Besetzung für die Blinden (Blinden-schriftsendungen) verschickt werden.

Die für das gesamte besetzte Rheingebiet (ausgenommen Elsaß-Lothringen und Brückenpostgebiet von Rehl) erteilte Erlaubnis zum Versand behördlicher Akten in Postpaketen bezieht sich auch auf die Akten der Rechtsanwalte und Notare.

* Der badische Finanzminister über die Verreichlichung der Finanzverwaltung.

In der Sitzung des badischen Haushaltsausschusses vom 15. Juli hat Finanzminister Dr. Wirth über die Konferenz der Finanzminister der deutschen Gliedstaaten, die unter dem Vorsitz des Reichsfinanzministers am Sonntag, den 13. Juli in Weimar tagte, eingehende Mitteilungen gemacht, die so bedeutsam sind, daß wir sie in Folgendem ausführlich mitteilen. Wir werden morgen noch in einer besonderen Besprechung auf die Rede zurückkommen. Der Finanzminister führte aus:

Wie Ihnen bekannt ist, sind die Finanzminister der deutschen Einzelstaaten dringend nach Weimar berufen worden. Es handelte sich bei der Besprechung, die unter dem Vorsitz des Herrn Reichsfinanzministers Erzberger stattfand, um eine Aussprache über die Lage der Reichsfinanzen, um eine Neuordnung der materiellen Finanzgesetzgebung durch das Reich und — das ist für die Gliedstaaten eine besonders wichtige Angelegenheit — um die Verwaltung der Steuern des Reiches, der einzelnen Länder und der Gemeinden durch das Reich.

Es ist notwendig, diese, das Selbstständigkeitsgebiet der Bundesstaaten auf das tiefste berührende Fragen in aller Öffentlichkeit zu erörtern. Die Fraktionen des badischen Landtags — und damit die politischen Parteien — müssen in kürzester Frist zur Frage der reichseigenen Steuerverwaltung Stellung nehmen. Eine beschleunigte Klärung ist unbedingt geboten, da die endgültige Stellungnahme in kürzester Frist auf einer nochmaligen Zusammenkunft der deutschen Finanzminister erfolgen soll.

In dem Entwurf zur neuen Reichsverfassung, die in der Nationalversammlung bereits in zweiter Beratung steht, ist schon die Verwaltung der Bölle und Verbrauchssteuern durch das Reich vorgesehen. Jetzt soll nach den Plänen und Wünschen des Reichsfinanzministeriums etwas weiteres hinzukommen. Die Vereinheitlichung des Finanzwesens des deutschen Reiches soll mit einem großen Schlage durchgeführt werden. Gesetzgebung und Verwaltung sollen in eine Hand und zwar in die Hand des Reiches gelegt werden. Nach Auffassung der Reichsregierung mache der Friedensvertrag die radikalen Änderungen zu einer absoluten Notwendigkeit. Einmal soll die Gesetzgebung über sämtliche Steuerquellen nur dem Reiche zukommen, und die erzielten Einnahmen sollen nach einem noch aufzustellenden Schlüssel zwischen Reich, Ländern und Gemeinden unter Berücksichtigung der Lebensfähigkeit aller Beteiligten erfolgen. Die gesamte Finanzverwaltung der Abgaben soll von einer Zentralstelle einheitlich geleitet werden, da nur eine einheitliche Zentralgewalt die unbedingte Sicherheit bieten könne, daß die großen Steuererträge, insbesondere die neue Erbschaftsteuer, die kommende einheitliche Reichseinkommensteuer und das Reichsnotopfer befriedigend durchgeführt werden. Bei der Beurteilung dieses in seinen Folgen nicht zu verkennenden Schrittes, müsse das Urteil ausgehen von der finanziellen Notlage des Reiches, und die ganze Aktion müsse beurteilt werden von dem Verlangen, unter allen Umständen das Reich finanziell zu retten.

Nach Auffassung des Finanzministers bedeutet dieses Verlangen der Reichsregierung das größte Opfer, das man einem Bundesstaat überhaupt zumuten könne; es bedeute die Aufhebung der bundesstaatlichen Selbstständigkeit. Es müsse dabei wohl beachtet werden, daß damit auch die Ausgaben der Bundesstaaten kontingentiert werden und daß ihre künftige Entwicklung, sofern von einer solchen noch gesprochen werden kann, sich nur im allerengsten Rahmen vollziehen werde. Das Vorgehen des Reiches bedeute auch einen Zwang zur Sparsamkeit. Das Reich beabsichtige, die Bundesstaaten in einem noch zu bestimmenden Umfange teilnehmen zu lassen an den Erträgen gewisser Steuern, wie der Einkommensteuer und der Erbschaftsteuer. Die Bundesstaaten hätten dann noch die Gelegenheit, besondere Ertragssteuern oder etwa die Vermögenssteuer für sich auszubauen, sofern das Reich auf die bereits eingebrachte Vorlage der Vermögenssteuer verzichtet.

Damit ist aber der Schritt in seinen Folgen noch nicht genügend gewürdigt. Auch die Gemeinden verlieren damit das Selbstbestimmungsrecht über ihre wichtigsten

Finanzquellen. Sie werden nach Meinung der Reichsregierung sich vom Bundesstaat einen gewissen Teil der aufkommenden Einnahmen, die vom Reich erhoben werden, zubilligen lassen müssen. Damit wird die finanzielle Selbständigkeit der Gemeinden im wesentlichen beseitigt; sie werden der strengen Aufsicht des Bundesstaats hinsichtlich ihrer Ausgaben unterworfen. Das Reich verwalte, wenn die Reichsregierung mit ihrer Absicht durchdringen sollte, finanziell die Bundesstaaten und die Bundesstaaten ihrerseits wieder die in ihrem Bereich befindlichen Gemeinden.

Finanzminister Dr. Wirth führte noch aus, daß die Reichseinkommensteuer nicht zu umgehen sei. Dem Reich müsse unter allen Umständen eine neue große direkte Steuerquelle erschlossen werden und es müßten auch alle direkten Steuern einheitlich im Reich bis zum Letzten ausgeschöpft werden. Der Finanzbedarf des Reiches, der Gliedstaaten und der Gemeinden werde auf annähernd 25 Milliarden Mark im Jahre geschätzt. Der Betrag sei so hoch, daß er sich nur aufbringen lasse, wenn steuerlich dem Volke die größten und letzten Opfer auferlegt würden. Bedauerlicherweise sei in manchen Kreisen unseres Volkes die unerhörte große Notlage des Reiches noch nicht genügend bekannt und es sei auffallend, daß einige Kritiker in den Zeitungen die Sorgen der Finanzminister noch nicht annähernd zu würdigen verstanden. Die Aufklärung werde kommen und je rascher sie komme, um so besser für Staat und Volk.

Zu den 25 Milliarden des eigenen Bedarfs innerhalb des Reiches kommen noch die Lasten, die uns der Friedensvertrag mit Gewalt aufgenötigt hat. Man müsse sich vorstellen, welche Energie und Umsicht und welcher Opfergeist notwendig werde, um diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Nach Auffassung der Reichsregierung könne nur die absolute Vereinheitlichung der ganzen Finanzgesetzgebung und Verwaltung die Rettung bringen. Dieser Auffassung können sich die süddeutschen Finanzminister nicht anschließen. Es sei wohl zweifellos, daß eine starke Kontrolle durch das Reich ausgeübt werden müsse. Eine solche Kontrolle sei aber möglich und lasse wohl den letzten Schritt, die Selbständigkeit in der Finanzverwaltung der Bundesstaaten zu beseitigen, vermeiden.

Der Finanzminister wünschte, daß sich alle Kreise Badens auf das Lebhafteste mit dieser Frage, der Vereinfachung der Finanzverwaltung, beschäftigen möchten. Insbesondere sei wünschenswert, daß auch die Beamten und Arbeiter im Dienst des Staates und der Gemeinden sich der großen Konsequenzen dieses Schrittes klar bewußt werden.

Zum Abbau der Reichsschulden.

Von Pfarrer W. Karl (M. d. L.).

Sorgenvoll stehen wir vor der ungeheuren Reichsschuld, diesem Berg von Schutt, den der Krieg und seine Folgen aufgeschwemmt haben und der den Fluß unserer Reichswirtschaft hemmt. Er muß weg. Aber wo sollen wir anfangen? Das ist die Frage. Wo ist's am nötigsten, wo am nützlichsten, am praktischsten, wo ist's überhaupt möglich?

Hervorragende Sachverständige raten: Zu allererst muß die noch schwebende, nicht durch Anleihe gedeckte Reichsschuld von etwa 60 Milliarden getilgt werden. Denn dieser Teil des Berges hängt über, schwebt in der Luft, droht noch weitere Gebiete zu verflumpfen. Also ist die große allgemeine Vermögensabgabe ans Reich zu allererst zur Tilgung der schwebenden Schuld zu verwenden.

Ja! Wenn das auf diesem Wege nur möglich wäre! Aber woher sollen wir denn die Zahlungsmittel zur Vermögensabgabe herbekommen? Wir haben, ja nach Schätzung, 30 bis 40 Milliarden papierene — leider nur aus diesem fragwürdigen Stoff gefertigte — Zahlungsmittel. Aber diese brauchen wir für den alltäglichen Geldverkehr. Sie wollen öfters sogar nicht einmal ausreichen. Also, wenn wir die schwebende Schuld von etwa 60 Milliarden auch nur zum Kleinen Teil dreierdeiten wollen, so steht uns nur ein Tröpfchen für den heißen Stein zur Verfügung. Oder soll die Abgabe in andern Wertgegenständen geschehen dürfen? In Aktien, Hypothekenscheinen, Briefen u. dergl. Wertobjekten, oder gar in Naturalien, Häusern usw.? Aber was soll das Reich damit anfangen? Es kann keinen Niesenladen, keine Niesenbäns eröffnen. Es muß diese Dinge wieder erkaufen. Wer aber soll sie ihm abkaufen? Wir sagen ja schon, daß Zahlungsmittel nicht vorhanden sind. Das Reich müßte also wieder andere Wertdinge dafür eintauschen. Und so ginge der circulus vitiosus ins Unendliche weiter. Auch ist nicht zu vergessen, daß das Reich durch Massenangebot von abgegebenen Wertpapieren, deren Kurs gewaltig drücken und sich dadurch einen weiteren empfindlichen Schaden bereiten würde.

Auf diesem direkten Weg kommen wir also nicht vorwärts. Wir würden nur ein Loch mit dem andern zustoßen.

Wir müssen es indirekt probieren. Wir wollen einmal versuchen, ob wir den Reichsschuldenberg nicht an anderer Stelle anpacken können; da, wo die Reichsanleihe angeschwemmt wurde.

Und siehe! Da scheint eine ganz hoffnungsvolle Aussicht sich zu öffnen. Die Reichsanleiheenschuld kann zum guten Teil — Dernburg schätzt ihn auf 50 Milliarden — durch Rückgabe der Kriegsanleihepapiere in dieser Höhe abgeräumt werden. Deshalb hat denn auch die Reichsregierung bereits vor-

Wir stellen die Vorschläge des badischen Landtagsabgeordneten Pfarrer Karl zur Diskussion, ohne damit der Stellungnahme der gesetzgebenden Faktoren vorzuziehen zu wollen.

gesehen, die Papiere in gewissem Betrag an Zahlungsmittel anzuschreiben.

Mein es fragt sich, ob die Kriegsanleihebesitzer ihre Papiere freiwillig hergeben, zumal wenn man ihnen einen niederen Kurs anbietet. Die Spekulanten, welche bisher die Anleihe eben um ihres niedrigen Preises willen ängstlichen Deuten abhandeln, werden sich vorweg hüten. Aber auch die ursprünglichen Zeichner, welche bisher in der Lage und entschlossen waren, die Scheine zu behalten, werden sich nicht einmal durch einen hohen Kurs zur Abgabe eines Papiers bewegen lassen, das gute Verzinsung und verhältnismäßige Sicherheit bietet. Somit würde der größte Teil der Reichsabgabe wieder in den Zahlungsmitteln zu erledigen sein, die wir bekanntlich nicht haben; d. h. die Abgabe wäre undurchführbar.

Es bleibt uns mithin nur ein einziger Ausweg übrig: Ein Reichsgesetz, welches anordnet, daß die Vermögensabgabe nur in Kriegsanleihe geschehen darf. Wer keine gezeichnet hat, muß kaufen von denen, die im Verhältnis zu ihrem Gesamtvermögen zuviel gezeichnet. Wenn sie diese Papiere jetzt — infolge der starken Nachfrage — teuer kaufen müssen, so geschieht ihnen das ganz recht. Die Spekulanten aber, die sie zu billig kauften, werden durch den allgemeinen Nachweizwang darüber, ob die Papiere f. B. rite gezeichnet oder zu Spekulationszwecken später erhandelt wurden, in Schranken gehalten; das hat auch die Reichsregierung bereits vorgesehen. Eine kleine Arbeit wäre der Nachweis freilich nicht. Aber sie muß gemacht werden.

Wenn wir aber nun auf diesem Wege 50, auch mehr Milliarden Kriegsschuld tilgen, wenn dadurch der Kurs der Reichsanleihe steigt, so ertingen wir nicht nur einen finanziellen Vorteil, sondern auch einen moralischen: Wir stärken unsern moralischen Kredit im Ausland. Eine solche einschließende, glückliche Selbstoperation kann nicht ohne Anerkennung der Zukunft vor sich gehen. Wir wissen ja bereits, daß der jetzige niedere Kurs unserer Reichsanleihe zum guten Teil ein moralischer ist. Dieser unser Kredit aber muß dadurch steigen, daß wir unsere Schulden namhaft mindern. Insbesondere wird Amerika diese Erleichterung unserer Schuldenlast mit Aufmerksamkeit verfolgen. Man darf nicht zuviel sagen. Aber gerade Amerika — das Geschäftsamerika — wird uns aus eigenem Geschäftsinteresse davor schützen, daß Frankreich diese Besserung unserer Finanzen zum Anlaß weiterer Forderungen macht.

Und nun wären wir in der Lage, einen zweiten bedeutenden Schritt zu tun: Wir müßten und könnten eine neue Anleihe aufnehmen, welche zum guten Teil im Ausland unterzubringen wäre. Sofort wird man einwenden: Aber damit machen wir uns dem Ausland zinsbar, geben wir unsere Zinsen in Gold ins Ausland. Das ist leider richtig. Aber tun wir das nicht jetzt schon, und zwar, infolge unserer schlechten Kalkula, in ganz unerhörtem Maß, indem wir alles dreifach, zehnfach teurer bezahlen? Wenn es uns gelänge, diese wilde, ganz uneingeschränkte Ausbeutung unter Verringerung unserer Kalkula durch einen festgelegten Zinsfuß ins Ausland zu versetzen und dadurch den Bezug von fremden Waren zu regeln, wäre das nicht ein großer Vorteil für unser Wirtschaftsleben?

Man mag die ganze Schuldentilgungsfrage ansehen von woher man will: Immer drängt sich uns die Tatsache auf: Eine Vermögensabgabe großen Stils ist mit Hilfe unserer Vermittler überhaupt nicht möglich. Sie ist möglich nur durch Rückgabe von Kriegsanleihe (denn die sonstigen Reichsschulden in Höhe von 4-5 Milliarden fallen nicht ins Gewicht). Und eine umfangreiche Abgabe von Kriegsanleihe ist nur auf dem Wege des Zwanges denkbar. Und nur auf diese Weise können wir auch an eine Tilgung der schwebenden Schuld denken.

Daß daneben die laufenden Reichsausgaben, insbesondere der Zinsendienst, nur durch Papiergeld bestritten werden kann und muß, liegt auf der Hand. Aber schon zu diesem Zweck werden die laufenden Zahlungsmittel in so hohem Grade in Anspruch genommen werden, daß es sich erst recht ergibt, wie wenig sie für umfangreichere Schuldentilgungsarbeiten genügt hätten.

Durch meinen obigen Vorschlag erledigt sich auch der des früheren Finanzministers Reinboldt, welcher die Kriegsanleihe unter die ganze bestehende Bevölkerungsklasse gleichmäßig verteilen wollte. Das läßt sich bei solchen Riesensummen und Menschenmassen nicht bewerkstelligen.

Auch das darf noch in Anschlag gebracht werden, daß die nicht geringe Angst gerade der kleineren Kriegsanleihebesitzer beruhigt würde, welche die Gesamterreichung ihrer Papiere befürchten, was auch eine unerhörte Ungerechtigkeit wäre gegenüber den Nichtzeichnern. Aber eine Veruhigung dieser Art könnte gleichfalls als moralischer Erfolg noch immer gebucht werden.

Deutsche Nationalversammlung.

In der gestrigen Sitzung wurde nach Erledigung einer kurzen Anfrage für den aus dem Vizepräsidium scheidenden Unterstaatssekretär Schulz-Ostpreußen (Soz.) auf Vorschlag des Hrn. Gröber (Nrk.) durch Jurius der Abg. Löbe (Soz.) zum Vizepräsidenten der Nationalversammlung einstimmig gewählt. Löbe nimmt an.

Hierauf setzte das Haus die Weiterberatung des Verfassungsentwurfes mit dem zweiten Hauptteil Grundrecht und Grundpflichten der Deutschen fort.

Art. 107, der einleitend bestimmt: Die Grundrechte und Pflichten bilden die Richtschnur und Schranken für die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Rechtspflege im Reich und in den Ländern, wird als entbehrlich gestrichen.

Art. 108 lautet: Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Öffentliche Rechte, Vorrechte und Nachteile der Geburt und des Standes bestehen nicht. Adelsbeziehungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr vererbt werden. Akademische Grade sind hierdurch nicht getroffen. Orden und Ehrenzeichen dürfen von Staats nicht verliehen werden. Kein Deutscher darf von einer auswärtigen Regierung Titel oder Orden annehmen.

Abg. Heine (D. Sp.) und Gen. beantragen die Streichung sämtlicher Bestimmungen über die Adelsbeziehungen, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

Abg. Frau Anes (N.S.) und Gen. beantragen folgende Fassung: „Der Adel wird abgeschafft, Vorrechte und Nachteile der Geburt oder des Standes beseitigt.“

Die Mehrheitssozialdemokraten Bauer und Gen. beantragen gleichfalls Abschaffung des Adels und die Gleichstellung der Männer und Frauen nur in den staatsbürgerlichen Rechten (nicht Pflichten).

Endlich beantragen die Mehrheitssozialisten Frau Juchacz und Gen. hinter den Satz über die Gleichstellung von Männern und Frauen den Zusatz: „Die Bestimmungen des öffentlichen und bürgerlichen Rechtes sind entsprechend zu bezeichnen.“

Art. 108 wird nach kurzer Debatte in der Fassung des Ausschusses angenommen. Abgelehnt werden: Der Antrag Anes mit 149 gegen 119 Stimmen, der Antrag Frau Juchacz mit 144 gegen 128 Stimmen bei drei Enthaltungen, der Antrag Bauer mit 143 gegen 127 Stimmen bei einer Stimmenthaltung, ebenso der Antrag Heine.

Art. 109, der bestimmt, daß die Staatsangehörigkeit im Reich und in den Ländern nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes erworben und verloren wird, wird unbeschadet angenommen, ebenso Art. 110 (Freizügigkeit im ganzen Reich).

Art. 112 bestimmt den Schutz der freien volkstümlichen Entwicklung der fremdsprachigen Volksteile.

Abg. Dr. Cohn (N. S.) befürwortet einen Antrag seiner Partei, statt fremdsprachige Volksteile zu sagen: nationale Minderheiten.

Dieser Antrag wird abgelehnt.

Art. 113 handelt von der persönlichen Freiheit, deren Beschränkung nur auf Grund von Gesetzen zulässig sein soll. Die Unabhängigen Anes und Gen. beantragen dazu die Aufhebung der Ausnahmebestimmungen gegen die Prostitution.

Regierungskommissar Dr. Preuß erklärt die Frage als Gegenstand der Spezialgesetzgebung und empfiehlt Ablehnung des Antrages der Unabhängigen.

Darauf verläßt sich das Haus.

Nächste Sitzung Mittwoch 14 Uhr vormittags Fortsetzung der Verfassungsvorlage.

Politische Neuigkeiten.

Die Durchführung des Friedensvertrages.

Von zuständiger Seite wird mitgeteilt: Die Verhandlungen in Versailles sind bis jetzt durch die Alliierten in durchaus konzilianter Weise geführt worden. Sachlich bestehen die Alliierten auf der gewissenhaften Durchführung des Friedensvertrages, insbesondere auf der Überführung deutscher Arbeiter. Sie wollen Gruppen von 500 bis 1000 Mann in Baracken unterbringen. Die französischen Unterhändler sagen, sie kennen die Schwierigkeiten, aber die deutsche Regierung müsse das deutsche Volk unbedingt zur Arbeit anhalten, nützlichfalls müsse Deutschland der Arbeitsschwierigkeiten durch staatlichen Zwang Herr werden. Sie fordern ferner besonders dringend, die deutschen Fachkräfte, pharmazeutische Apparate und Kautschuk.

Die französischen Sozialisten lehnen die Ratifizierung ab.

Aus Paris berichtet das W. T. B. vom 15. 7.: Der nationale Ausschuss der Sozialisten beschloß mit 1420 gegen 54 Stimmen bei 501 Stimmenthaltungen die Ratifizierung des Friedensvertrages abzulehnen.

Die Schweiz und der Völkerbund.

Der Chef der schweizerischen Abordnung in Paris erglückte, verschiedenen Berliner Wäntzen zufolge, daß, wenn die Zulassung Deutschlands zum Völkerbund nicht erfolge, die Schweiz auf ihre Mitgliedschaft verzichte.

Die Heimkehr der Kriegsgefangenen.

Nach einer Meldung der „Daily News“ beginnt der Abtransport der deutschen Kriegsgefangenen aus England am 18. Juli. In den ersten 14 Tagen werden 52 000 deutsche Gefangene heimbeordert.

Der Gesetzentwurf über die Vermögensabgabe.

Der schon kurz angekündigte Gesetzentwurf über die Vermögensabgabe (Reichsnotopfer) enthält u. a. folgende Vorschriften:

Die Abgabepflicht erstreckt sich auf die Angehörigen des deutschen Reiches, auf staatenlose Personen, wenn sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, auf Ausländer, die sich im Deutschen Reich dauernd des Erwerbes wegen aufhalten. Daneben sollen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, eingetragene Genossenschaften, landwirtschaftliche und ländliche Genossenschaften, Bergbauvereine, sowie nicht rechtsfähige Vereine und Stiftungen, ohne juristische Persönlichkeit, wenn auch mit Unterhieben, der Abgabe unterworfen werden. Die Unterhiebe beziehen sich zunächst darauf, daß Aktiengesellschaften usw. mit dem Nettovermögen nach Abzug des Grundkapitals abgabepflichtig sind. Dagegen sind alle anderen erwähnten Abgabepflichtigen mit Ausnahme der Ausländer mit dem ganzen Vermögen zum Reichsnotopfer heranzuziehen. Bei den Ausländern, die sich im Deutschen Reich dauernd des Erwerbes wegen aufhalten, bleibt das ausländische Grund- und Betriebsvermögen abgabefrei. Ausländische Einzelpersonen und juristische Personen sowie ausländische Vereine, Stiftungen, die im Inland Grund- und Betriebsvermögen haben, werden mit diesem abgabepflichtig.

Abgabefrei sind 1. die Gliedstaaten, 2. die Gemeinden und sonstigen Kommunalverbände aller Art, 3. die Kirchen, sowie die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften, 4. Anstalten, die mangels eigener Mittel vom Reiche, von den Gliedstaaten oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, teilweise oder dauernd unterhalten werden, 5. die Reichsbank, 6. Anstalten der reichsgesetzlichen Unfall-, Invaliden-, Krankenversicherung und Versicherung von Angeestellten, 7. die auf Gegenseitigkeit begründeten Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Alters- und sonstiger Art, 8. Stiftungen, Anstalten oder Vereine, die ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis und ohne Erwerbscharakter ausschließlich einem oder mehreren der nachfolgend genannten Zwecke dienen: Der Armenpflege, der Krankenpflege, der Wädnerinnen-, Säuglings-, Kleinkinder- und Waisenpflege für Rinderemittelte, der Fürsorge für Kriegsteilnehmer oder Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Vermögen im Sinne des Gesetzentwurfes ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden, wobei jedoch Haushaltsschulden, Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht abgabepflichtigen Vermögensteilen stehen, unberücksichtigt bleiben.

Zum Vermögen gehört u. a. auch der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Zahlungen und Leistungen, ferner noch nicht fällige Ansprüche aus Versicherungen, Pensions- und Abgabepflichtigen Ansprüchen an Witwen, Waisen- und Pensionisten, Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung usw., aus Renten und Bezügen, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden. Zum steuerbaren Vermögen gehören auch nicht Möbel und Hausrat, wohl aber Edelsteine, Perlen oder Gegenstände aus edlem Metall, soweit ihr Gesamtwert den Betrag von 20 000 Mark übersteigt.

Der Stichtag für die Ermittlung des Vermögenswertes ist der 31. Dezember 1919.

Die Abgabe beträgt für die inländischen Aktiengesellschaften usw., für die sonstigen inländischen juristischen Personen, für nicht rechtsfähige Vereine, Stiftungen usw. 10 vom Hundert des der Abgabe unterliegenden Vermögens. Das bedeutet gegenüber dem Abgabegesetz für die sonstigen Abgabepflichtigen eine wesentliche Ermäßigung, die aber, soweit es sich um Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt, schon wegen der doppelten Besteuerung (Gesellschaft einerseits, Aktionär andererseits) berechtigt ist.

Die für die sonstigen Abgabepflichtigen vorgesehene Abgabe beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 50 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögens	10 Proz.
für die nächsten angefangenen oder vollen 50 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögens	12 Proz.
für die nächsten angefangenen oder vollen 100 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögens	15 Proz.
für die nächsten angefangenen oder vollen 200 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögens	20 Proz.
für die nächsten angefangenen oder vollen 200 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögens	25 Proz.
für die nächsten angefangenen oder vollen 200 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögens	30 Proz.
für die nächsten angefangenen oder vollen 200 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögens	35 Proz.
für die nächsten angefangenen oder vollen 500 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögens	40 Proz.
für die nächsten angefangenen oder vollen 500 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögens	45 Proz.
für die nächsten angefangenen oder vollen 1 000 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögens	50 Proz.
für die nächsten angefangenen oder vollen 2 000 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögens	55 Proz.
für die nächsten angefangenen oder vollen 2 000 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögens	60 Proz.
für die nächsten angefangenen weiteren oder vollen Beträge	65 Proz.

Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von 5000 Mark übersteigende Teil des Vermögens.

Hat der Abgabepflichtige oder haben im Falle der Zusammenrechnung des Vermögens der Ehegatten beide Ehegatten zwei oder mehrere Kinder, so wird für jedes Kind der Betrag von je 5000 Mark von der Abgabe freigestellt, zugleich von dem der Zahl der Kinder entsprechenden Vielfachen von 50 000 Mark die Abgabe nur in Höhe von 10 Prozent erhoben.

Die Zahlung der Abgabe erfolgt in der Weise, daß der Abgabebetrag zusätzlich einer am 1. Januar 1920 beginnenden Verzinsung in Höhe von 5 Prozent innerhalb 30 Jahren in gleichmäßigen Teilbeträgen, von denen der erste am 1. Oktober 1920 fällig ist, getilgt wird. Für die geschuldete Rente hat der Abgabepflichtige Sicherheit zu leisten. Der Abgabepflichtige ist berechtigt, die Rente ganz oder in Teilbeträgen abzulösen. Von diesem Recht wird zur Erparung der Zinsen voraussichtlich weitgehender Gebrauch gemacht werden. Wer bis zum 31. Dezember 1920 die Abgabe zahlt, kann überdies Kriegsanleihe und andere Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches in Zahlung geben, und zwar werden den Kriegsanleihegebern ihre Prozentigen Schuldverschreibungen zum Kennwert angedreht. Für die übrigen Eigentümer von Kriegsanleihen und für die Eigentümer von sonstigen Schuldverschreibungen des Reiches werden besondere Steuerkurse festgesetzt, zu denen die Werte bis zum 31. Dezember 1920 an Zahlungsstatt angenommen werden.

Zur Sozialisierung der Energiequellen.

Das Reichskabinett hat nunmehr lt. „B. Pr.“ den Gesetzentwurf über die Sozialisierung der Energiequellen angenommen. Dasselbe sieht eine Verstaatlichung der Kraft erzeugenden Quellen vor und umfaßt alle Leistungsträger, die über 5000 Volt Spannung erzeugen und alle Werke, die über 500 Kilowattstunden erzeugen und sich in Privatbesitz befinden. Ferner sieht das Gesetz eine Verstaatlichung aller bereits in öffentlichen Besitz befindlichen Werke vor. Dies betrifft hauptsächlich die süddeutschen Staaten, namentlich Bayern und Baden, wo die Ausnützung der Wasserkräfte in weitgehendem Maße erfolgt ist. Bei Übernahme der Energiequellen und Werke wird eine angemessene Entschädigung bezahlt. Neugründungen dürfen nur durch das Reich vorgenommen werden.

Landarbeiterstreiks in Pommern und in Ostpreußen.

Wie aus Greifswald berichtet wird, fanden in den letzten Tagen in Pommern zwischen den Landwirten und Landarbeiterverbänden dauernd Verhandlungen statt, die zwar abgebrochen wurden, in den nächsten Tagen aber wieder aufgenommen werden dürften. Die vom Landarbeiterverband gestellten Forderungen waren lt. L.-M. bewilligt worden und würden auch bereits seit 1. Juli ausgezahlt. Trotzdem sind aber auf etwa 20 bis 30 Hektar Streiks ausgebrochen.

Die „Kos. Ztg.“ meldet aus Stettin: Die Verhängung des Belagerungsstandes über fast ganz Pommern hat unter den Sozialdemokraten eine ziemlich erhebliche Beunruhigung hervorgerufen. In Anklam ist gestern mittag der große Generalkrieg erklärt worden. Zuerst traten die Arbeiter des landwirtschaftlichen Einkaufsvereins in den Aufstand. Sie begaben sich in geschloßener Züge nach den anderen Betrieben und zwangen die Arbeiter zur sofortigen Arbeitsniederlegung. Durch den Streik sind fast alle Betriebe still gelegt. Auch der „Anklamer Anzeiger“ konnte nicht erscheinen. Das Wasserwerk arbeitet vorläufig noch. Die Gewerkschaften sind gegen den Streik. Der Betrieb der Strohbahnen ruht in Anklam ebenfalls.

Die „B. Z.“ am Mittwoch meldet aus Rastow: Von unverantwortlicher Seite hat sich ein Teil der Landarbeiter des Kreises Moryungen in den Streik treiben lassen. Der Zentralverband der Land-, Forst- und Weinbergarbeiter fordert die Landarbeiter auf, die Arbeit wieder aufzunehmen, da in den nächsten Tagen Verhandlungen zwecks Abschlußes eines Tarifvertrages stattfinden. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sowie zum Schutz der Arbeitswilligen wurden Regierungstruppen in den Kreis geschickt.

Eine spätere Meldung besagt: Der Streik ist erloschen. Er hat etwa 8 Tage gedauert und erstreckte sich auf etwa 70 Ortschaften. Die Arbeiter waren größtenteils arbeitswillig und wurden nur durch wenige Aufwiegler terrorisiert. Nachdem Ende voriger Woche Militär eingetroffen war und den Schutz der Arbeitswilligen übernommen hatte, ist der Streik jetzt bis auf 6-7 Ortschaften mit einem Areal von zirka 24 000 Morgen erloschen.

Badische Uebersicht.

Badischer Landtag.

BC. Wie wir hören, wird voraussichtlich in der nächsten Woche der Landtag zu einer Plenarsitzung zusammentreten. Die Arbeiten werden unter Landesparlament nicht vor Anfang August zu Ende geführt haben.

Die Steuerdebatte im Haushaltsausschuß.

BC. In der gestrigen Sitzung des Haushaltsausschusses machte der Finanzminister zunächst eingehende Mitteilungen über die Verhandlungen, die am letzten Sonntag in Weimar zwischen dem Reichsfinanzminister und den Vertretern der Einzelstaaten über die Abgrenzung der steuerlichen Befugnisse stattgefunden haben. Wir berichten über die bedeutendsten Ausführungen des Ministers in unserm heutigen Beiratsartikel; d. Schriftl.) Alsdann trat man in die Weiterberatung der Steuerentwürfe ein. Die Regierung hatte diese in einer neuen Fassung vorgelegt, bei der die Zuschläge der Einkommensteuer bei 6000 Mark und die Zuschläge zur Vermögenssteuer bei 50 000 Mark beginnen. Außerdem ist darin auf Anregung von demokratischer Seite vorgesehen, daß das einbezogene Grund- oder Stammlapital der Handelsgesellschaften und Genossenschaften als Kapitalschuld gilt und deshalb von dem Vermögen für die Steuererhebung abgezogen ist. In der eingehenden Aussprache blieb die Regierung bei der Bestimmung ihrer Vorlage. Die Sozialdemokratie vertrat mit Energie ihre in der Presse schon bekannt gegebenen Anträge, wonach bei den höheren Vermögen der Zuschlag bis 300 Mark für 100 Mark Vermögen bei der Einkommensteuer der Zuschlag bis 500 Prozent steigen soll. Der Finanzminister erklärte diese Anträge als zu weitgehend und beantragte, es bei den Säben der Regierungsvorlage zu belassen. Die demokratische Fraktion nahm denselben Standpunkt ein. Bei der Schlussabstimmung wurden die sozialdemokratischen Anträge mit 12 Stimmen (Sozialdemokratie und ein Teil des Zentrums) bei 5 Stimmenthaltenungen angenommen. Als Grenze, bis zu der Einkommen von der Steuererhebung befreit bleiben sollen, wünschte ein Teil den Betrag von 4200 Mark, ein anderer den Betrag von 6000 Mark. Mit elf gegen fünf Stimmen wurde die Freigrenze auf 6000 Mark festgesetzt. Die Nachtragssteuer sollen zur Hälfte alsbald nach Inkrafttreten des Gesetzes, zur andern Hälfte am 1. Dezember bezahlt werden.

Die Durchführung von Kulturverbesserungen in Baden.

oc. Der Ausschuss für Kultur und Verwaltung des bad. Landtags beschäftigte sich gestern in mehrstündiger Sitzung mit dem Gesetzentwurf über die Durchführung von Kulturverbesserungen. Bei der Durchführung dieser „Ergänzung zum Wasser-gesetz“ besteht die dreifache Absicht: Den Boden ertragsfähiger zu gestalten, für die immer noch in großer Anzahl vorhandenen Erwerbslosen Arbeit zu beschaffen und schließlich aus vorhandenen Moorländereien Brennholz zu gewinnen. Es sollen die betr. Eigentümer zunächst zwangsweise in diese zu bildende Wassergenossenschaft (zur Entwässerung von Wiesen usw.) eingetragene werden. Das Gesetz soll als Übergangsgesetz bis zum Jahre 1921 bestehen bleiben und dann das Wasser-gesetz entsprechend erweitert werden. Weiter wurde der Entwurf einer Verordnung des Staatsministeriums für die Kommunalerwerbungen begutachtet. Nach einer Erklärung des Ministers des Innern sollen die Wege des Abbaues beschränkt werden, so bald sich Anfrage und Angebot etwas ausgleicht. Die Kompetenzen der Kommunalverbände sollen, solange noch für einzelne Produkte Zwangswirtschaft erforderlich ist, auf die Bezirksräte übergehen.

Sammlung für die bad. Kriegsgefangenenfürsorge.

* Von zuständiger Seite wird uns geschrieben: Dem Badischen Landesverein vom Roten Kreuz wurde zu der zugunsten der badischen Gefangenenfürsorge mittelst Aufrufs beabsichtigten Sammlung von Geldspenden vom Ministerium des Innern Genehmigung erteilt. Das Ministerium ist damit einverstanden, daß anlässlich der Sammlung je nach den örtlichen Verhältnissen Haus- und Straßensammlungen, sowie Verkauf von Postkarten stattfinden.

Annahme von Anwärtern für das Gerichtsschreiberamt.

* Von zuständiger Seite wird uns geschrieben: Im Monat August wird eine beschränkte Anzahl von Anwärtern für das Gerichtsschreiberamt (Justizanwärter) aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt nach §§ 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen zur Gerichtsschreiberverordnung durch das Justizministerium. Aufnahmegegenseuche sind bei den Amtsgerichten einzureichen, von wo sie bis 10. August dem Ministerium vorgelegt werden.

Unfälle bei der Verwendung von minderwertiger Koble (Griesskoble und Braunkoble) in industriellen Feuerungen.

* Von zuständiger Seite wird uns geschrieben: Der Mangel an Brennstoffen zwingt zurzeit die Industrie, minderwertigere Koble, vielfach Braunkoble in den Dampfketten zu verwenden. Dabei sind in den letzten Tagen mehrere, teilweise schwere Unfälle und Verbrennungen vorgekommen. Die Gefahr liegt mit den veränderten Verbrennungsvorgängen bei diesen Brennstoffen noch nicht verstanden und bedienten die Kessel so, wie sie es mit der guten Steinkoble gewohnt waren. Bei der Verwendung solcher minderwertiger Kohlen ist jedoch zu beachten, daß das Brennmaterial häufiger und in geringerer Menge auf den Kessel gebracht werden muß als bisher, um eine gleichmäßige Verbrennung unter genügender Sauerstoffzuführung zu gewährleisten und das Ansaugen unterbrannter Gase unter schwelender Koble zu verhüten. Beim Öffnen der Feuerhüren und beim Auflockern des Feuers entstehen sonst leicht lange Stichflammen. Es ist deswegen auch nötig, sich beim Öffnen der Feuerhüre bei Seite zu stellen. Ferner ist nach Möglichkeit zu verhüten, daß die pulverigen Kohlen unverbrannt durch den Kessel in den Aschenraum fallen. Wo dies nicht verhütbar ist, muß beim Abziehen und Abfischen besonders vorsichtig zu Werke gegangen werden, da hier leicht ungenutzte Gasbildungen und dadurch Explosionen entstehen können. Zur Hilfeleistung bei Verbrennungen sind im Kesselhaus Decken und zum Abdecken eines etwaigen lokalen Brandes Sand bereit zu halten. Ferner sind zum Schutz der dort Beschäftigten die Verbandsbestimmungen mit den nötigen Materialien, Verbandstoffe und Binden zu versehen und gebrauchsfähig zu halten.

Durch solche Stichflammen verletzte Personen sollen sich sofort in die bereitliegenden Decken einhüllen, um die Flammen durch Entziehen des Sauerstoffes raschestens zu erlösen. Langes Umherlaufen macht die Flamme an und ist daher unbedingt zu vermeiden.

Neue Beamtenorganisation.

oc. Vor einigen Tagen wurde die „Landesvereinigung“ aller nichtamtlichen wissenschaftlich gebildeten Beamten Badens“ gegründet (Vorstand: Rechtspraktikant W. Armbruster, Regierungsbaumeister Dr. Wassenfeldt und Gerichtsassessor Krautinger, sämtliche in Karlsruhe) und sofort erweitert zu einer Arbeitsgemeinschaft mit den anderen unabhängigen Akademikern (z. B. Privatdozenten, Assistenten usw.), als deren Vertreter Herr Dr. Reih zugezogen wurde.

Landesversammlung badischer Rat-schreiber.

BC. In Hausach fand die Landesversammlung der Badischen Ratsschreiber statt. Sie war von über 300 Ratsschreibern des Landes besucht. Als Vertreter der Regierung wohnte Oberamtmann Dr. Hofeins-Wolfschlag der Tagung bei. Man beschäftigte sich mit wichtigen Tagesfragen, wie dem Fürsorge-gesetz, dem Gemeindebeamtenrecht, der Gemeindeordnung und dem Gemeindebeamtenbunde. Gefordert wurde die Gleichstellung der Gemeinde mit den Staatsbeamten, die Zugewandlung der Ratsschreiber zur Vorbereitung der neuen Gemeindeordnung, Schaffung von paritätischen Bezirksausschüssen zur Regelung von Gemeindebeamtenangelegenheiten, obligatorische Vorschriften über die Vorbildung der Ratsschreiber und die Errichtung einer Gemeindebeamtenkammer. Oberstadtrathungs- und Weiler-Karlsruhe hielt über den Gemeindebeamtenbund einen Vortrag. Der Verband zählt zurzeit 1342 Mitglieder und hat ein Vermögen von 16 000 Mark.

Eine Bauernversammlung im Bauland.

oc. Einen sehr fröhlichen Verlauf nahm eine in Oberbuden abgehaltene, von über 800 Bauern des badischen Baulandes besuchte Bauernversammlung, die nach einem Referat des Geschäftsführers des bad. Bauernbundes, Müller-Karlsruhe, und einer sehr lebhaften Aussprache ein Telegramm an das Ministerium des Innern zu richten beschloß, in welchem die Wegverlegung des jetzigen Oberamtmanns Freiberger von Rotberg und des Kommunalverbands-Geschäftsführers Revisor Heid von dem Adelsheimer Bezirksamt verlangt wurde, da sich Freiberger von Rotberg für den landwirtschaftl. Bezirk als unbrauchbar erwiesen habe. Fernerhin wurde beschlossen, an den Reichs-ernährungsminister ein Telegramm zu senden, in welchem die Freigabe der Grünenernte des Jahres 1919 gefordert wird. Aus dem weiteren Verlauf der Versammlung ist noch zu erwähnen, daß Landtagsabg. Bertle-Sachsenflur die Zusammen-führung des parlamentarischen Ernährungsausschusses kritisierte und die gleichmäßige Vertretung von Produzenten und Konsumenten (bisher sechs Konsumenten und drei Produzenten) wünschte.

Badische Zeitungsstimmen.

Die Totengräberarbeit unserer Kinobühnen.

Im „Badischen Beobachter“ schreibt Univ.-Prof. Dr. E. Krebs u. a.:

„Seit Monaten verfolge ich mit wachsendem Entsetzen die Titel in den Zeitungsbeilagen. Will man denn nicht anders verstehen, was hier vor sich geht? Einige Proben aus den jüngsten Tagen mögen für sich selber sprechen: Der Weg, der zur Verdammnis führt; Ohnen der Luft; Aus dem Tagebuch einer Verlorenen; Die gestörte Hochzeitsnacht; Die Sünde wider das Weib; Opium oder der Kaiser; China, in ungenürender Offenheit; Der Seelenverkäufer; Verlorene Töchter; und so weiter und so weiter. Was zeigen die Filme unserer mit Taschengeld reichlich versehenen Jugend Tag für Tag, Antwort: Dinnengeschichten und Vorbildern. Nennen wir die schmutzige Sünde doch beim schmutzigen Namen, der ihr zukommt! Dabei brüht sich solches Zeug noch mit „Protektion“ von irgend welchen Fürsorge- oder sonstigen, zur Gebung der Volksgesundheit gestiftet sein sollenenden Gesellschaften. Man behauptet, man wolle das Volk über die schlimmen Folgen der Ausschweifung „aufklären“. Und die Wahrheit? Man zeigt jungen Leuten die Wege, auf denen das Laster sich breit macht, und man zeigt es in einer Nacktheit, deren man sich auf der mit wirklichen Menschen belebten Bühnen vielfach doch noch schämt. Jüngst sprach ich mit unserem Freiburger Handelskammersekretär, einem bekannten Theater- und Kunstschaffsteller. Er sagte: Schauen Sie doch nur einmal die Gesichter u. Augen des jungen Volkes an, das jetzt in unseren Straßen herumläuft. Die haben ja alle schon die Begierde im Gesicht geschrieben. Aika Nielsen in hundert halbwitzenhaften Nachbildern! Ähnlich äußerte sich unser süddeutscher Dichter Burle, der Verfasser des Bildfieber und Simson, also ein Mann, dem niemand Briderie vorwerfen wird. Alle, aber auch ohne Ausnahme alle waren einig in dem Urteil, daß diese sogenannten „Sittendramen“ und „Aufklärungsfilme“ nichts anderes seien, als eine großangelegte Verführung und Verführung unseres dem Raummel heute mehr als je zugänglichen Volkes. Von diesen Kinobühnen geht, genau wie von gewissen Bahnhöfen und anderen Buchhandlungen, ein ununterbrochener Giftstrom in unser Volk, der eine entsetzliche Totengräberarbeit an unserer Zukunft verrichtet.“

Was kann helfen? — Antwort: Das Monopol der Gemeinden für alle Lichtspielbühnen! Man redet so viel von Sozialisierung der dafür reifen Betriebe! Das erste, was unsere Stadtverwaltungen kommunalisieren sollten, sobald das Gesetz dazu die nötige Sandhabe bietet, ist das Kinobühnen. Nicht städtische Lichtspielbühnen neben den privaten! Dann läuft das Bölkchen, das den Teufel nicht spürt, obwohl er es beim Krachen hat, doch wieder nur in die „Sittendramen“ des privaten Kinos. Nein, Gemeinemonopol allein kann hier helfen. Die Zeitschrift: Bild und Film und die Lichtbühnenbibliothek können einer ernstgemeinten Stadtverwaltung zeigen, was aus dem Kino für die Volkserziehung zu gewinnen ist, und wo ein guter Wille ans Werk geht. Wenn einmal nur noch gute Filme zur Darstellung kommen und der Scharmutz nicht mehr, dann werden vielleicht gewisse Besucher wegbleiben, aber viele andere dafür kommen; die Stadt wird finanziell nichts riskieren; die Sittlichkeit wird gewinnen. Ich denke, daß diese Arbeit von allen Parteien mit dem gleichen Eifer geleistet werden sollte. Hier liegt nicht Partei, sondern Volksinteresse vor. Graben wir doch wenigstens einen der Giftströme ab, die unser Volk von innen heraus entern, indem wir das Kino zum Gemeinemonopol machen, und es dann sauber halten.“

Aus der Landeshauptstadt.

* Falscher Alarm. Heute vormittag begann die Sirene auf dem Rathausmarkt ihren glücklicherweise lange nicht mehr gehörten Gesang. Es handelte sich dabei nicht um einen beabsichtigten Alarm, sondern um eine zufällige Verührung der Leitungsbahnen.

Staatsanzeiger.

Das Staatsministerium hat unterm 7. Juli d. J. den Landesgerichtsdirektor Karl Freiberger von Babo in Karlsruhe zum Landesgerichtspräsidenten in Waldshut ernannt.

Aufruf!

Die Heimkehr unserer gefangenen Brüder steht vor der Tür. Um sie würdig zu empfangen, arbeiten die Gefangenenheimkehrstellen (Krisaheime) seit Wochen im Lande. Das Reich hat einen Zuschuß bewilligt, der aber für den würdigen Empfang in unserem Lande nicht genügend ist. Um auch nach der militärischen Entlassung in dringenden Fällen helfen und andererseits in den Durchgangslagern den Empfang so würdig gestalten zu können, wie es der guten badischen Sitte entspricht, brauchen wir noch einmal die Hilfe des ganzen badischen Landes. Die Mittel, welche für die Gefangenen gesammelt waren, sind durch die Gefangenenunterstützung in den letzten Monaten, die unter den ungünstigsten wirtschaftlichen Verhältnissen weitergeführt werden mußte, stark zusammenschmolzen. Unsere Nachbarn, die Württemberger, haben in den letzten Monaten fast eine Million nur für die Zwecke der Gefangenenheimkehr zusammengebracht. Für Baden soll ein badischer Volksdank für die heimkehrenden Gefangenen die nötigen Mittel aufbringen. Der badische Volksdank vom Jahre 1919 darf nicht hinter der großartigen Hilfe zurückbleiben, welche im September 1917 durch die Bestellung des ganzen badischen Volkes für die Gefangenen möglich geworden ist. Die Mittel des ganzen Landes werden in einen Zentralfond vereinigt, welcher dort, wo es nötig ist, zur Verfügung stehen soll.

Der Dank der Heimat soll den gefangenen Brüdern schon beim Betreten des heimatischen Bodens fühlbar sein. Wie könnte er sich wirklicher äußern, als in einem feierlichen, freudigen Empfang und in der Hilfe bei dem Übergang in die Friedensarbeit. Hierzu sind die reichsten Mittel erforderlich:

Darum gebt! Gebt reichlich und freudig!

Der Staatspräsident:
Seiß.

Der Territorialdelegierte der freiw. Krankenpflege für Baden:
Pflisterer.

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz:
Der Ehrenvorsitzende: Max, Prinz von Baden.

General Limberger,
Vorsitzender.

Dr. Stroebe,
Vorsitzender der Depotabteilung.

Univ.-Prof. Dr. Partsch,
Vorsitzender des Landesauschusses der Bad. Gefangenenfürsorge

Der Generalsekretär des Bad. Frauenvereins:
Müller, Geheimrat.

Der Präsident des Ep. Oberkirchenrats:
Dr. Uibel.

Der Erzbischof der Erzdiözese Freiburg:
Dr. Thomas Nörber.

Für den Oberrat der Israeliten:
Dr. Mayer.

Der Vorstand des Bad. Landesvereins für Innere Mission:
D. Schmitthener, Prälat.

Der Vorstand des kath. Caritasverbandes:
Dr. Werthmann, Prälat.

Die Vorsitzenden des Volksbundes zum Schutze der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen:

Mannheim:
Maier, Kaufmann.

Karlsruhe:
Rupp, Ingenieur.

Freiburg:
Dr. von Graevenitz, Hauptmann a. D.

Konstanz:
Oberlin, Schmidt I, Hausarchitekt.

Die Badischen Kriegsgefangenen-Heimkehrstellen (Krisaheime).

Gaben können auf Postcheckkonto 5856 Badischer Landesverein vom Roten Kreuz, Karlsruhe, einbezahlt werden. Desgleichen nehmen sämtliche Banken, Stadtkassen und Sparkassen Gaben an. In beiden Fällen bitten wir zu bemerken „Für Volksdank“.

715

Städtisches Konzerthaus.

Donnerstag, den 17. Juli 1919

Die Rose von Stambul.

Anfang 7 1/2 Uhr

Bin unter

Nr. 4178

dem Telephonnetz angeschlossen.

J. G. Weingart, Karlstr. 94

Spezialist und Operateur

für Pferde-, Hundkrankheiten und Geburtshilfe.

Sprechstunden ab 1. Juli: 1 bis 2 Uhr.

Bekanntmachung.

Von den 3/4 igen Schuldverschreibungen der israelit. Religionsgemeinschaft Badens werden zufolge Verlosung auf 1. Oktober 1919 zur Heimzahlung gekündigt und von da an nicht mehr verzinst:

A Nr. 17 zu 1000 Mk.
B Nr. 24, 71 zu je 500 Mk.
C Nr. 43, 166, 193, 270, 298, 330, 380, 415, 467, 482 zu je 100 Mk.

Die Zahlung erfolgt durch die mit der Einlösung der Zinscheine betrauten Zahlstellen.

Karlsruhe, den 4. Juli 1919.

Oberrat der Israeliten.

Der Ministerialkommissar:

Schwoerer.

Bekanntmachung.

Polizeidienst der Gemeinde Bollingen betr.

Bei der Gemeinde sind für den Ortsteil Badisch-Rheinfelden 3 Polizeidiener anzustellen. Geeignete Bewerber (auch zivilversorgungsberechtigte) wollen ihre Gesuche mit selbstgeschrieb. Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Gehaltsforderungen bis spätestens 1. August 1919 anher einreichen, wobei auch die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

Bollingen-Badisch Rheinfelden, 10. Juli 1919.

Der Gemeinderat:

J. B. Walz.

N. 231. Heidelberg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Sigmund Stecher in Heidelberg ist zur Prüfung der nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins angemeldeten Forderungen Termin vor dem Amtsgericht hier, Zimmer Nr. 2, bestimmt auf: Montag den 25. August 1919, vormittags 10 Uhr, Heidelberg, 9. Juli 1919. Der Gerichtsschreiber des Bad. Amtsgerichts IV.

Öffentl. Versteigerung

Der Kommunal-Verband Pforzheim-Stadt versteigert durch das Städt. Hochbauamt (Altmodellstelle) folgende von der Pforzheim-Verwaltung bezw. Reichsberwertungsamt übernommenen Versteigerungsgegenstände:

1. etwa 100 Stück große und kleine Pferde-Eiseneisenstühle

2. etwa 25 Stück Pferde-Kumme

3. etwa 30 Stück Armeesättel

4. etwa 30 Stück Vordächer

5. Eine große Partie loser Geschirteile, wie Stränge, Ketten, Freßbeutel, Wascheräder, Kopfgewichte, große und kleine Wagenplane usw.

Die Versteigerung findet am Freitag, den 18., und Samstag, den 19. Juli 1919, von morgens 10 Uhr ab, vor dem hinteren Portal der Städt. Gewerbeschule, große Gerberstraße 34, in Pforzheim gegen Barzahlung und sofortige Abholung statt, wozu Kaufinteressenten eingeladen werden.

Eventl. Fortsetzung der Versteigerung wird besonders bekannt gegeben. Pforzheim, 9. Juli 1919. Städt. Hochbauamt.

Bruchsal. N. 245. Im Güterrechtsregister Band II Seite 477, wurde eingetragen: Weiskermann, Händler in Oberdöwisheim, und Elisabetha geb. Kiffel. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

Bruchsal, 14. Juli 1919. Amtsgericht.

Wähl.

Güterrechtsregister Band II D. 3. 447: Künzinger, Max, Steinhauer, und Kraus, Maria in Othersweier. Vertrag vom 24. Juni 1919. Ertragsgemeinschaft des BGB. Das gesamte gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Ehefrau wird für Vorbehaltsgut erklärt.

Wahl, 4. Juli 1919. Bad. Amtsgericht 2.

Durlach. Güterrechtsregister. Eingetragen: Kempf Wilhelm, Schneidermeister in Durlach und Luise geb. Gottstein. Vertrag vom 27. Juni 1919 Ertragsgemeinschaft gemäß § 1589 BGB. Das in § 2 des Vertrags beschriebene Vermögen der Ehefrau, sowie alles, was die Frau durch Erbfolge, Vermächtnis, Schenkung oder als Pflichtteil erwirbt, ist zum Vorbehaltsgut erklärt. Rüngler Karl Wilhelm, Schreiner in Singen und Verla geb. Kärcher. Vertrag vom 24. Juni 1919 Gütertrennung. Amtsgericht. N. 214

Eugen. N. 196

Güterrechtsregisterträge: a) Band I D. 3. 398: Geißer, Franz Josef, Landwirt, und Mechaniker in Kirchenhausen und dessen Ehefrau Franziska geborene Maus. Vertrag vom 13. Juni 1919. Allgemeine Gütergemeinschaft. b) Band I D. 3. 399: März, Martin, Sägebesitzer in Kirchenhausen, und dessen Ehefrau Veresina geborene Häde. Vertrag v. 14. Juni 1919. Allgemeine Gütergemeinschaft. Eugen, 2. Juli 1919. Amtsgericht.

Eppingen. N. 234. Güterrechtsregister Band I Seite 273: Heinrich Huber, Kaufmann in Eppingen, und Emma Luise geb. Weigert. Vertrag vom 1. Juli 1919. Ertragsgemeinschaft des BGB. Das gesamte Vermögen der Ehefrau wird für Vorbehaltsgut erklärt.

Eppingen, 11. Juli 1919. Bad. Amtsgericht.

Heidelberg.

Güterrechtsregister Band VI Seite 295: Hoff, Otto, Direktor der Heidelberg Musikakademie in Heidelberg, und Lotte geborene Pehlke. Vertrag v. 26. Juni 1919. Gütertrennung. Heidelberg, 7. Juli 1919. Amtsgericht 3.

Karlsruhe. N. 215

In das Güterrechtsregister ist zu Band IX eingetragen: Seite 327: Hörenbühler Albert, Schlosser, Karlsruhe und Babette geb. Huber. Vertrag vom 24. Juni 1919. Gütertrennung. Seite 328: Morath Alfred, Hornpresser, Karlsruhe und Anna geb. Kaffner. Vertrag vom 30. Juni 1919. Ertragsgemeinschaft der Ehefrau mit Vorbehaltsgut der Frau. Seite 329: Hobapp Oskar, Bäcker, Amlingen, und

Lina geb. Cambis. Vertrag vom 1. Juli 1919. Ertragsgemeinschaft mit Vorbehaltsgut der Frau. Seite 330: Anselm Karl Jakob, Schlosser, Karlsruhe und Elisabeth geb. Diehm. Vertrag vom 16. Juni 1919. Gütertrennung. Seite 331: Kessel August, Hauptmann, Karlsruhe und Anna geb. Albrecht. Vertrag vom 16. Juni 1919. Gütertrennung. Seite 332: Feibelmann Julius, Kaufmann, Karlsruhe und Klara geb. Bornstein. Vertrag vom 30. Juni 1919. Gütertrennung.

Seite 333: Grünig Herbert Dr. Chemiker, Karlsruhe und Mathilde geb. Hoffmann. Vertrag vom 7. Juli 1919. Gütertrennung. Karlsruhe, 11. Juli 1919. Badisches Amtsgericht B. 2.

Mannheim. N. 235

Zum Güterrechtsregister Band XIII wurde heute eingetragen: 1. Seite 465: Dr. Karl Lang, Kommerzienrat, und Gisela geb. Gulini in Mannheim. Nach Vertrag vom 31. Dezember 1918 leben die Eheleute im gesetzlichen Güterrecht des BGB. Vorbehaltsgut der Frau ist das in dem Vertrag und Ergänzungsvertrag vom 23. Juni 1919 und seiner Anlage aufgeführte Vermögen. 2. Seite 466: Joseph Loth, Wagner, und Anna geb. Böbele in Mannheim. Vertrag vom 8. März 1919. Ertragsgemeinschaft. Vorbehaltsgut der Frau ist das im Vertrag aufgeführte Vermögen. Mannheim, 12. Juli 1919. Bad. Amtsgericht Nr. 1.

Offenburg. N. 176

Güterrechtsregister Band II Seite 425: Adolf Syriß, Bautechniker in Offenburg, und Johanna geborene Flury. Vertrag vom 12. Juni 1919. Ertragsgemeinschaft gemäß § 1519 ff. BGB. Das eingebrachte Gut der Ehefrau sowie alles was dieselbe noch erwirbt von Todeswegen, durch Schenkung oder sonst einen unentgeltlichen Titel ist für Vorbehaltsgut erklärt. Offenburg, 9. Juli 1919. Amtsgericht.

Offenburg. N. 177. Güterrechtsregister Band II Seite 426: Franz Karl Gsch, Pumpenwärter, früher Bahnschlosser in Weier und Sofie geborene Bauer. Vertrag vom 2. Juli 1919. Gütertrennung. Offenburg, 9. Juli 1919. Amtsgericht.

Offenburg. N. 178

In das Güterrechtsregister Band II Seite 232 wurde eingetragen: Apotheker Julius Fink in St. Georgen i. Sch., und dessen Ehefrau Sofie geborene Herber daselbst. Vertrag vom 2. Juli 1919. Gütertrennung. Offenburg, 8. Juli 1919. Bad. Amtsgericht.

Wiesloch. N. 203

Güterrechtsregister Band I Seite 348: Klare, Jakob Heinrich, Fabrikant in Wiesloch, und Marie geb. Kiffel. Vertrag vom 4. Juni 1919. Ertragsgemeinschaft. Wiesloch, 10. Juli 1919. Badisches Amtsgericht.